



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Rechtsdienst  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

3. Februar 2005

## **II. Teilbericht der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission "Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht"**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 haben Sie uns eingeladen, zum II. Teilbericht der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission "Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht" Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Das Vorhaben ergänzt den 1. Teilbericht "Integrierte Finanzmarktaufsicht" und wir verweisen auf unsere entsprechende Stellungnahme vom 6. Februar 2004. Grundsätzlich begrüssen unsere Mitglieder die Vorlage und bringen nur wenige Bemerkungen an. Die unmittelbar betroffenen Kreise haben sich bereits direkt geäussert. Entsprechend beschränken wir uns ergänzend auf einige grundsätzliche Bemerkungen:

- economiesuisse unterstützt generell die angestrebte Harmonisierung der Sanktionen. Dies muss dazu beitragen, dass mit einer Vereinheitlichung der Strafnormen gleiche Vorgänge auch gleich beurteilt werden.
- Es ist positiv zu anerkennen, dass die Vorlage den Bedenken, welche gegenüber dem Sanktionenbericht der EBK geäussert wurden, angemessen Rechnung trägt. Letzterer hätte erhebliche rechtliche Probleme, etwa eine fragliche Vereinbarkeit mit der EMRK aufgeworfen. Verfahrensgarantien, Instanzenzug und Beweisregeln müssen auch im Finanzmarktrecht begleitend sein.

- Die Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen im Sinne des „Naming and Shaming“ wird richtigerweise erst nach Eintritt der Rechtskraft einer Endverfügung vorgesehen. Damit wird der Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Entsprechend muss aber auch die Informationstätigkeit bei laufenden Verfahren kritisch hinterfragt werden. Eine Namensnennung kann nur in Ausnahmefällen während einem laufenden Verfahren angebracht sein, nämlich wenn die Stabilität des Finanzsystems oder der Schutz des Publikums vor offensichtlich betrügerischen Machenschaften es gebieten. Wir unterstützen den entsprechenden Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung ausdrücklich.
- Jede Aufsichtstätigkeit ist auf eine offene und konstruktive Mitwirkung der Beaufichtigten angewiesen. Diese Verpflichtung kann aber mit dem rechtsstaatlichen Prinzip kollidieren, wonach sich ein Beschuldigter nicht selbst zu belasten hat. Es muss sichergestellt werden, dass fundamentale Rechte nicht ausgehebelt werden.
- Für die Revisionsstellen kann eine partielle Doppelspurigkeit mit der neu entstehenden Revisionsaufsicht entstehen. Hier ist die Koordination zu gewährleisten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der Treuhand-Kammer.
- Die Selbstregulierung hat sich im Schweizer Finanzmarktrecht bewährt. Entsprechend müssen im Sanktionswesen das Verhältnis zwischen Sanktionen von Organen der Selbstregulierung und denjenigen der FINMA und auch die Rechtsstellung der Selbstregulierungsorganisationen in den Sanktionsverfahren geklärt sein.
- Im Börsengesetz sollen die Sanktionen für Verletzungen der Pflichten von Zielgesellschaften im Sinne der Harmonisierung leicht angehoben werden (Art. 42 BEHG), wogegen nichts einzuwenden ist. Andererseits könnte die Ausdehnung der Bestrafung auch auf Fahrlässigkeit zu einer Pönalisierung von entschuldbaren Bagatellverletzungen (Unterlassung aus verständlichem Versehen) führen. Diese Ausdehnung sollte daher nochmals hinterfragt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Der Rechtsunterzeichnende steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung